

Hinweise für Bezieher von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Auch selbstständig Tätige sind grundsätzlich nicht vom Bezug von Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen. Eine andauernde Leistungsgewährung an Selbstständige kommt jedoch nicht in Betracht, da erwerbsfähige Hilfesuchende grundsätzlich alle Möglichkeiten nutzen müssen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Hierzu zählt u. a. auch, zumutbare Arbeitsgelegenheiten anzunehmen.

Reicht das erwirtschaftete Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit auf Dauer nicht aus, den eigenen Bedarf und den Bedarf der Familienangehörigen zu decken, hat sich auch der Selbstständige der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen und jede Arbeit anzunehmen, die zur Beseitigung oder Minderung der Bedürftigkeit führt.

Damit die Ansprüche auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld von Selbstständigen berechnet werden können, bedarf es aussagekräftiger Unterlagen. Gefordert wird daher regelmäßig die Vorlage folgender Unterlagen:

- aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) für den Zeitraum von 6 Monaten vor der Antragstellung (die Angaben können mit dem Vordruck „Erklärung Selbstständigkeit abschließende Angaben“ oder in sonstiger schlüssiger Form getroffen werden). Hierbei ist darauf zu achten, dass der Eigenverbrauch in den einzelnen Monaten erfasst ist.
- Prognose der zu erwartenden Einnahmen für die nächsten 6 Monate ab Antragsstellung
- die letzten zwei ergangenen Einkommensteuerbescheide
- Gewerbeanmeldung
- [Fahrtenbuch](#) (bei der Geltendmachung von Fahrtkosten) mit Auflistung privater und gewerblicher Fahrten
- Kontoauszüge des Geschäftskontos
- Gewerbemietvertrag
- Arbeitsverträge und Gehaltsabrechnungen der Angestellten
- Darlehensverträge

Zusätzlich kann die Vorlage von Einzelbelegen aller Art in Frage kommen (Rechnungen, Mietnachweise, Wareneinkauf, Privatentnahmen, Kontoauszüge, etc.), dies ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Auf Aufforderung ist ferner das Betriebsvermögen nachzuweisen, da Vermögenswerte, die zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit entbehrlich sind, nicht geschützt und damit vorrangig zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind.

Ohne aussagekräftige Nachweise der Bedürftigkeit können Leistungen nach dem SGB II nicht berechnet und bewilligt werden. Auf die Belehrung zu den Mitwirkungspflichten wird verwiesen.

Wird die Selbstständigkeit von der Agentur für Arbeit gefördert, ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen. Die teilweise auch gestaffelten Förderbeträge werden, wie

andere Sozialleistungen auch, in voller Höhe auf den ermittelten Bedarf angerechnet (z. B. Gründungszuschuss).

Hinweis:

Rein steuerrechtliche Bestimmungen finden bei den Einkommensfestsetzungen keine Anwendung. Im Eigeninteresse sollten größere Investitionen/Anschaffungen während der Dauer des Leistungsbezugs vorab mit dem Kreisjobcenter abgestimmt werden.